

Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über große Kreisstädte vom 20.02.97 (SächsGVBl S. 105) in Verbindung mit dem § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 hat der Stadtrat der Stadt Löbau am 08.04.1997 sowie mit 1. Änderung am 09.09.1997 folgende Satzung beschlossen, *ergänzt* durch die Euro-Anpassungssatzung vom 06.12.2001:

§ 1 - Steuererhebung

Die Stadt Löbau erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung

§ 2 - Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet Löbau an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden,
2. Einrichtungen, die Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Stadtgebiet Löbau in Spielhallen u.ä. Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen,
3. Tanzveranstaltungen, Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Schaustellungen ähnlicher Art,
4. Catcher-, Ringkampf- oder Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 - Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit die auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereit gehalten werden, Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische und Tischfußballgeräte.
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04. bis 02.05. aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige, religiöse oder gemeinnützige Zweck bereits bei der Anmeldung nach § 7 dieser Satzung angegeben worden ist.
4. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4 - Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltungen stattfinden, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 - Steuerarten

- (1) Die Steuer wird als Kartensteuer, als Pauschalsteuer oder als Steuer nach Roheinnahmen erhoben.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung vom Kauf von Eintrittskarten oder diesen der Art nach ähnlichen Ausweisen abhängig gemacht ist. Neben der Kartensteuer wird weder eine Pauschalsteuer noch eine Steuer nach Roheinnahmen erhoben, es sei denn, es handelt sich um einen Steuergegenstand nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.
- (3) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschalsteuer und der Kartensteuer nicht gegeben sind.

§ 6 - Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht zu Beginn der Veranstaltung bzw. mit der Aufstellung eines Gerätes.
- (2) Die Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird jeweils für ein Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt und zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 31.03./30.06./30.09. und 31.12. zur Zahlung fällig.
Die Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 wird monatlich durch Steuerbescheid festgesetzt und ist jeweils am 15. des folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

§ 7 - Anzeigepflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Verantwortliche der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke sowie der Betreiber der Geräte verpflichtet.
- (3) Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmen kann die Stadtverwaltung eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb einer Woche anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und einen im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder

Austauschgerätes ist spätestens nach drei Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der im § 11 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt. Die Stadt kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß § 11, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 8 - Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen.
- (2) Entgelt ist die Gesamtvergütung (einschließlich Mehrwertsteuer), die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Verkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen und oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in diesem Betrieb ausgewiesenen Preisen für Speisen und Getränke außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder Entgelts bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt Löbau als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 9 - Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein, die Veranstaltungen kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Zum Zwecke der Kontrolle ist den Gemeindebediensteten kurzfristig der Zutritt zu gestatten, um stichprobenartig Steuerkontrollen durchführen zu können.
- (3) Der Verantwortliche hat der Stadtverwaltung spätestens drei Arbeitstage vor der Veran-

staltung die Eintrittskarten, die dazu ausgegeben werden sollen, vorzulegen.

- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Verantwortliche für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen.

Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Wird gegen diese Nachweis- oder Aufbewahrungspflicht verstoßen, ist die Stadt berechtigt, die Steuerschuld nach billigem Ermessen zu schätzen.

- (5) Die Stadt kann bei einem nachgewiesenen unverhältnismäßig hohen Aufwand Ausnahmen von den Absätzen 1-4 zulassen.

§ 10 - Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt:

1. Bei Tanzveranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3
20 v.H.,

2. in allen anderen Fällen von § 2 Abs. 1 Nr. 3 und in den Fällen von § 2 Abs. 1 Nr. 4
25 v.H. des Entgeltes.

- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadtverwaltung abzurechnen.

Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadtverwaltung kann auf Antrag andere Abrechnungszeiträume, längstens bis zu 1 Monat zulassen.

- (3) Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

§ 11 - Pauschalsteuer nach festen Sätzen

- (1) Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten (§ 2 Abs. 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:

1. Geräte, die in Gastwirtschaften, Eisdielen, Cafés oder in sonstigen öffentlich zugängigen Plätzen und Einrichtungen aufgestellt sind:

a) mit Gewinnmöglichkeit 51,00 €

b) Geräte a, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen
je Gewinnmöglichkeit 25,00 €

c) ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 €

2. Geräte, die in Spielhallen aufgestellt sind:

- a) mit Gewinnmöglichkeit 102,00€
- b) Geräte a, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen
je Gewinnmöglichkeit 51,00 €
- c) ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 €

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt und der Stadtverwaltung innerhalb einer Woche mitgeteilt wird.

§ 12 - Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und für die die Voraussetzungen für die Erhebung von Kartensteuer nicht gegeben sind, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt:

Nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Garderoben und Toilettenanlagen. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen, nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischengelegenen Wege und angrenzenden Fronten, Zelte u.ä. Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt 1,00 € je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze zur Anrechnung gebracht.

(4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

§ 13 - Steuer nach Roheinnahme

Für die Steuer nach der Roheinnahme (§ 5 Abs. 3) gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer

- 1) entgegen § 9 Abs. 1 als Unternehmer, der für seine Veranstaltung Eintrittsgeld erhebt, nicht an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise ausgibt,
 - 2) entgegen § 9 Abs. 4 als Unternehmer mit den Eintrittskarten, die bei seiner Veranstaltung ausgegeben werden sollen, verfährt,
 - 3) entgegen § 7 Abs. 1 Vergnügen, die in der Stadt veranstaltet werden, bei der Stadt nicht mindestens 3 Werktage vorher anmeldet,
 - 4) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder in einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort der Stadt nicht anmeldet.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.225,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung Löbau.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 29.05.1991
Beschluß-Nr.: 57/21/91
- Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
vom 06.12.1994
Beschluß-Nr. 80/05/94-95
- Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
vom 05.11.1996
Beschluß-Nr. 113/10/96

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 (SächsGemO) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schulte
Bürgermeister

Siegel

ausgefertigt am.....